



## Neubesetzung der Prüfungsausschüsse

# Bekanntmachung

vom 26. Juli 2021

**über die Berufung der Arbeitnehmervertreter/innen bzw. Beauftragten der Arbeitnehmer/innen in die von der Handwerkskammer Koblenz errichteten Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellen- und Abschlussprüfungen, Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie über die Berufung der Gesellenvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen sowie weiteren Prüfenden für die Abnahme der Meisterprüfungen.**

Die Handwerkskammer Koblenz, als zuständige Stelle, beabsichtigt folgende Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse sowie Fortbildungsprüfungs- und Meisterprüfungsausschüsse in Kürze neu zu besetzen:

### **Gesellen-/Abschlussprüfungsausschüsse:**

1. Automobilkauffrau/-mann
2. Beton- und Stahlbetonbauer/-in (und Hochbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Betonarbeiten)
3. Bürsten- und Pinselmacher/-in
4. Edelsteinfasser/-in
5. Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungstechnik bzw. künftig Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik
6. Fachkraft für Metalltechnik
7. Fachpraktiker/-in Bürokommunikation
8. Fachpraktiker/-in für Bürstenherstellung
9. Fachpraktiker/-in für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
10. Fachpraktiker/-in für Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk, Fleischerei
11. Fachpraktiker/-in für Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk; Bäckerei
12. Fachpraktiker/-in für Gebäudereinigung
13. Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung
14. Fachpraktiker/-in für Kfz-Mechatronik, Pkw-Technik
15. Fachpraktiker/-in für Maler und Lackierer
16. Fachpraktiker/-in für Metallbau
17. Fachpraktiker/-in im Bäckerhandwerk
18. Fachpraktiker/-in im Fleischerhandwerk
19. Fachpraktiker/-in im Hochbau
20. Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk; Schwerpunkt Konditorei
21. Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk; Schwerpunkt Fleischerei
22. Fachverkäufer/-in Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei
23. Feinwerkmechaniker/-in
24. Industrieelektriker/in
25. Kauffrau/-man für Büromanagement
26. Kauffrau/-mann im Einzelhandel (und Verkäufer/in)
27. Technischer Systemplaner, Stahl- und Metallbautechnik
28. Technischer Systemplaner/-in, Fachrichtung Elektrotechnische Systeme
29. Technischer Systemplaner/-in, Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüsttechnik
30. Zerspanungsmechaniker/-in



## **Fortbildungsprüfungsausschüsse**

1. Ausbildereignung (AEVO)
2. Betriebsassistent/in im Handwerk
3. CAD-Fachkraft
4. CNC-Fachkraft
5. Fachkraft für Lehm- und Ziegelbau
6. Gebäudeenergieberater/in im Handwerk
7. Geprüfte/r Polier/in
8. Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)
9. Geprüfte/r Fachmann,-frau für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk
10. Geprüfte/r Kraftfahrzeugservicetechniker/in
11. Geprüfte/r Nageldesigner/in
12. Geprüfte/r Verkaufsleiter/in im Lebensmittelhandwerk
13. Gesundheitsexperte/in (KMU) Kaufmännische Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe
14. Optometrist/in (Hwk)
15. Restaurator/in im Gold- und Silberschmiedehandwerk

## **Meisterprüfungsausschüsse zulassungspflichtiger und zulassungsfreier Handwerke**

1. Augenoptiker
2. Bäcker
3. Dachdecker
4. Edelsteinschleifer- und Graveur
5. Elektrotechniker
6. Feinwerkmechaniker
7. Fleischer
8. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
9. Friseur
10. Gerüstbauer
11. Gold- und Silberschmiede
12. Informationstechniker
13. Installateur- und Heizungsbauer
14. Kälteanlagenbauer
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Keramiker
17. Klempner
18. Konditoren
19. Kraftfahrzeugtechniker
20. Landmaschinenmechaniker
21. Maler und Lackierer
22. Maßschneider
23. Maurer und Betonbauer
24. Metallbauer
25. Steinmetz- und Steinbildhauer
26. Straßenbauer
27. Stuckateur
28. Tischler
29. Zimmerer



Jedem Gesellen-/Abschluss- und Fortbildungsprüfungsausschuss gehören 3 Mitglieder an, und zwar je ein/e Arbeitnehmervertreter/in bzw. Beauftragte/r der Arbeitnehmer/innen, ein/e Arbeitgebervertreter/in bzw. Beauftragte/r der Arbeitgeber und sowie eine Lehrkraft bzw. Dozent. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Demzufolge sind für die Gesellen-/Abschlussprüfungsausschüsse insgesamt **30** Arbeitnehmervertreter/innen bzw. Beauftragte der Arbeitnehmer/innen und für die Fortbildungsprüfungsausschüsse **15** Arbeitnehmervertreter/innen bzw. Beauftragten der Arbeitnehmer/innen zu berufen.

Jedem Meisterprüfungsausschuss gehören 4 Mitglieder an, und zwar je ein/e Gesellenbeisitzer/in, für die jeweils zwei Stellvertreter/innen berufen werden können. Demzufolge sind für die Meisterprüfungsausschüsse insgesamt 27 Gesellenbeisitzer/innen und 54 Stellvertreter/innen zu berufen.

Zusätzlich plant die Handwerkskammer Koblenz den Meisterprüfungsausschüssen die Berufung weiterer Prüfende aus der Gruppe der Gesellenbesitzer vorzuschlagen. Für den jeden Meisterprüfungsausschuss sollten nach Möglichkeit 10 weiteren Prüfende (Gruppe Gesellenbeisitzer) und damit insgesamt 270 vorgehalten werden.

Die Gesellen-Abschluss- und Fortbildungsprüfungsausschüsse werden für **fünf Jahre** neu besetzt. Die Amtszeit der bislang berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Gesellen-/ Abschlussprüfungsausschüssen endet am 28.02.2022. Die neue Amtszeit beginnt am 01.03.2022.

Die Amtszeit der bislang berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Fortbildungsprüfungsausschüssen endet am 31.12.2021. Die neue Amtszeit beginnt am 01.01.2022.

Die Meisterprüfungsausschüsse werden für **viereinhalb Jahre** neu besetzt. Die Amtszeit der bislang berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Meisterprüfungsausschüssen endet am 30.06.2022. Die neue Amtszeit beginnt am 01.07.2022.

**Für die Besetzung der Position der Arbeitnehmervertreter/innen bzw. der Beauftragten der Arbeitnehmer/innen der Gesellen-/Abschluss- und Fortbildungsprüfungsausschüsse sowie der Gesellenbeisitzer/innen und stellvertretenden Gesellenbeisitzer/innen und weiteren Prüfenden der Meisterprüfungsausschüsse steht den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ein Vorschlagsrecht zu.**

Diese werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für die Berufung für der Arbeitnehmervertreter/innen bzw. der Beauftragten der Arbeitnehmer in die genannten Ausschüsse bis zum:

**16. August 2021**

bei der

Handwerkskammer Koblenz  
Abteilung Berufsbildungsrecht und Prüfungswesen  
St.-Elisabeth-Straße 2  
56073 Koblenz

einzureichen.

Die Vorgeschlagenen müssen für die jeweiligen Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen persönlich geeignet sein. Die genauen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Ernennung Anlage 1.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jeweils darzulegen. Als Nachweis über die Sachkunde wird ein Lebenslauf mit Kopien der entsprechenden Zeugnisse / Bescheinigungen (z.B. Kopie der Gesellen-/ Ab-



schluss-, Meister- oder Fortbildungsprüfung, aktuelle Weiterbildung, Ausbildereignungsprüfung) anerkannt. Dieser Nachweis ist bei den Personen nicht erforderlich, die während der letzten Amtszeit in einem Prüfungsausschuss tätig waren.

Die Vorschläge müssen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Beruf mit Bezeichnung des derzeitigen Aufgabengebietes, Telefon, E-Mail-Adresse und die Anschrift der benannten Personen enthalten. Ferner soll angegeben werden, für welchen Ausschuss und ob sie als Mitglieder oder im Falle der Meisterprüfungsausschüsse ggf. als Stellvertretung bzw. weitere Prüfende vorgeschlagen werden. Die (untenstehende) Zustimmungserklärung des jeweils Vorgeschlagenen ist beizufügen.

Handwerkskammer Koblenz.

gez. Anja Wallwey



## Zustimmungserklärung

### für die Benennung für die Mitwirkung in HwK-Prüfungsausschüssen

Vorname..... Name.....  
 Geburtsdatum..... Vereinigung/Gewerkschaft.....  
 .....

<b>Anschrift privat</b>	<b>Anschrift dienstlich</b>
Straße.....	Straße.....
PLZ / Ort.....	PLZ / Ort.....
Telefon.....	Telefon.....
E-Mail.....	E-Mail.....

<b>Beruf<sup>1</sup></b>
Gesellen-/Abschlussprüfung als.....
Meisterprüfung im Handwerk/Gewerbe.....
Ausbildereignungsprüfung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Fort-/Weiterbildungen .....
.....

<b>Bewerbung für die Mitwirkung folgenden Prüfungsausschuss<sup>2</sup></b>
Gesellen-/ Abschlussprüfungsausschuss für den Beruf.....
Fortbildungsprüfungsausschuss für die Fortbildung.....
.....
Meisterprüfungsausschuss für das Handwerk.....

**Dieser Zustimmungserklärung sind ein kurzer (tabellarischer) Lebenslauf und sonstige erforderliche Nachweise beigelegt.**

**Mit Vorschlag für eine Mitwirkung in o.g. Prüfungsausschuss bin ich einverstanden.**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1 Nachweise in Kopie vorlegen

2 Siehe Bekanntmachung vom



# Hinweise

## zur Ernennung – Abschlussprüfungsausschuss nach BBiG

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (APO) in der Fassung vom 26.11.2020 regelt die Errichtung und die Besetzung der Abschlussprüfungsausschüsse sowie die Durchführung von Abschlussprüfungen im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz.

### **§ 1 APO**

Die Handwerkskammer Koblenz errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse. Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen der jeweiligen Abschlussprüfung ab.

### **§ 2 Abs. 1 und Abs. 8 APO**

Der Prüfungsausschuss besteht bei der Handwerkskammer Koblenz aus jeweils drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### **§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 APO**

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften berufen.

### **§ 2 Abs. 3 APO**

Die Mitglieder (und ihre Stellvertreter) werden von der Handwerkskammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.

# Hinweise

## zur Ernennung – Gesellenprüfungsausschuss nach HwO

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (GPO) in der Fassung vom 26.11.2020 regelt die Errichtung und die Besetzung der Gesellenprüfungsausschüsse sowie die Durchführung von Abschlussprüfungen im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz.

### § 1 GPO

Die Handwerkskammer Koblenz errichtet für die Durchführung der Gesellen- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse. Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen ab.

### § 2 Abs. 1 und Abs. 12 GPO

Der Prüfungsausschuss besteht bei der Handwerkskammer Koblenz aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### § 2 Abs. 2 und Abs. 5 GPO

In **zulassungspflichtigen Handwerken** müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

Die Arbeitgeber müssen die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein.

Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein.

Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

### § 2 Abs. 3 und Abs. 6 GPO

In **zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerken** müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

Die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein.

Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

### § 2 Abs. 4 GPO

Die Mitglieder (und ihre Stellvertreter) werden für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.



# Hinweise

## zur Ernennung - Fortbildungsprüfungsausschüsse nach HwO

Die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42 h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung (HwO) (FPO-HwO) in der Fassung vom 26.11.2020 regelt die Errichtung und Besetzung der Fortbildungsprüfungsausschüsse sowie die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz.

### **§ 1 FPO-HwO**

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen der jeweiligen Fortbildungsprüfung ab.

### **§ 2 Abs. 1 FPO-HwO**

Der Prüfungsausschuss besteht bei der Hwk Koblenz aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

### **§ 2 Abs. 2 FPO-HwO**

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, bei sonstigen Fortbildungsprüfungen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### **§ 2 Abs. 3 FPO-HwO**

Bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem Handwerk abgelegt haben, für das der Prüfungsausschuss errichtet wurde. Bei sonstigen Fortbildungsprüfungen müssen die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach § 4 des BBiG bestanden haben. Die Arbeitnehmer und Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben. Bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke oder sonstige Gewerbe müssen die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer oder Beauftragten der Arbeitnehmer in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein.

### **§ 2 Abs. 4 FPO-HwO**

Die Mitglieder (und ihre Stellvertreter) werden von der Handwerkskammer für eine einheitliche Periode, längstens für 5 Jahre berufen.



# Hinweise

## zur Ernennung - Fortbildungsprüfungsausschüsse nach BBiG

Die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 26.11.2020 (FPO-BBiG) regelt die Errichtung und Besetzung der Fortbildungsprüfungsausschüsse sowie die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz.

### **§ 1 FPO-BBiG**

Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Koblenz als zuständige Stelle gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG Prüfungsausschüsse. Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen ab.

### **§ 2 Abs. 1 FPO-BBiG**

Der Prüfungsausschuss besteht bei der Hwk Koblenz aus 3 Mitgliedern.

Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

### **§ 2 Abs. 2, 3 und Abs. 8 FPO-BBiG**

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der zuständigen Gewerkschaft berufen.

Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### **§ 2 Abs. 3 FPO-BBiG**

Die Mitglieder (und ihre Stellvertreter) werden von der Handwerkskammer Koblenz für eine einheitliche Periode von 5 Jahre berufen.



## Hinweise

### zur Ernennung - Meisterprüfungsausschüsse (Anlage A und B)

Die Handwerksordnung (HwO) regelt die Errichtung und Besetzung von Meisterprüfungsausschüssen während die „Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ die Durchführung der Meisterprüfung regelt.

#### § 47 bzw. § 51b HwO

**Zulassungspflichtige Handwerke:** Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD Trier) errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer Koblenz und ernennt auf Grund ihrer Vorschläge die Mitglieder und die Stellvertreter für längstens fünf Jahre.

**Hinweis** Die ADD Trier hat - in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium - bei der Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse eine Altersbegrenzung vorgegeben. Danach sollen die Mitglieder bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Zulassungsfreie Handwerk oder handwerksähnliche Gewerbe:** Die Handwerkskammer errichtet an ihrem Sitz für ihren Bezirk Meisterprüfungsausschüsse für längstens fünf Jahre.

Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer Koblenz

#### § 48 bzw. § 51b HwO

Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern (Vorsitzende/r, Meisterbeisitzer/in, Gesellenbeisitzer/in, Beisitzer/in), die bei Meisterprüfungsausschüssen **zulassungspflichtiger Handwerke** das 24. Lebensjahr vollendet haben sollen. Für die Mitglieder sind bis zu zwei Stellvertreter zu berufen.

#### Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine entsprechende Funktion sind:

**Der Vorsitzende** des Meisterprüfungsausschusses braucht nicht in einem zulassungspflichtigen, zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe tätig zu sein.

**Der Meisterbeisitzer** muss das betreffende Handwerk / Gewerbe mindestens seit einem Jahr selbstständig betreiben (Handwerksrolleneintragung) und in diesem entweder die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

**Der Gesellenbeisitzer** soll ein Geselle (=Angestellter) sein, der in dem betreffenden Handwerk / Gewerbe entweder eine Meisterprüfung abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in dem betreffenden Handwerk / Gewerbe tätig ist.

**Über Vorschläge für bzw. die Benennung von Gesellenbeisitzer/innen und deren Stellvertreter befindet in der Handwerkskammer die Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung; die Gesellenvertreter sollen Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen. Gleiches gilt für die „prüfenden Personen“ (der Gruppe der Gesellenbeisitzer).**

**Der Beisitzer** soll in wirtschaftlich-rechtlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Fragen besonders sachkundig sein; er muss dem Handwerk /Gewerbe nicht angehören.

**Prüfende Personen:** Sie werden vom Meisterprüfungsausschuss auf der Grundlage einer (nicht bindenden) Vorschlagsliste der Handwerkskammer Koblenz berufen und nehmen im Rahmen von Prüfungskommissionen die Meisterprüfung ab. Sie müssen (je nach Gruppenangehörigkeit) dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Meister- und Gesellenbeisitzer bzw. die Beisitzer.